

# Tachografenpflicht

## Was ändert sich für Handwerker und KMU?

Markus Ferber, MdEP

Stand April 2019

### Was ist der heutige Sachstand?

Die Verordnung zu Lenk- und Ruhezeiten regelt verpflichtend einzuhaltende Pausen und maximale Fahrzeiten im Transportbereich. Die Kontrolle wird mit einem Tachografen vorgenommen. Aktuell finden diese Vorschriften und somit auch die Protokollpflicht mithilfe des Tachografen nur Anwendung auf Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen. Die Vorschriften finden darüber hinaus keine Anwendung, wenn die Fahrzeuge zur Beförderung von Material oder Maschinen eingesetzt werden und in einem Umkreis von 100km ihres Betriebs benutzt werden (sogenannte Handwerker-Ausnahme). In Deutschland besteht zudem die Pflicht bei Fahrzeugen der Größenklasse von 2,8 - 3,4 Tonnen ein Fahrtenbuch zu führen.

### Warum bedarf es einer Änderung der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten?

Gewisse Transport- und Logistikunternehmen umgehen diese Regeln, indem sie statt LKW leichtere Transporter (unter 3,5 Tonnen) einsetzen, für die es aktuell keine Vorgaben zu Lenk- und Ruhezeiten und der entsprechenden Kontrolle gibt. Folglich gibt es immer mehr Verkehr und übermüdete Fahrer. Um die Verkehrssicherheit auf europäischen Straßen zu erhöhen und unlauteren Wettbewerb zu verhindern, sollen die Vorschriften nun geändert werden.

### Was wurde geändert?

Die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und somit auch über die Tachografenpflicht werden auf Fahrzeuge ab 2,4 Tonnen ausgeweitet, sofern sie grenzüberschreitend fahren. Die Handwerker-Ausnahme wurde von 100 auf 150 km ausgeweitet. Das bedeutet, dass Handwerker nun gegenüber der alten Regelung bessergestellt sind, da sie im Umkreis von 150 km zum Unternehmenssitz nicht unter die Tachografenpflicht fallen.

Neben der Handwerker-Ausnahme wurde eine weitere Ausnahme explizit für Transporter im Handwerk geschaffen. So sollten leichte Nutzfahrzeuge, die für die Güterbeförderung im Werkverkehr eingesetzt werden, solange das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht, grundsätzlich von den Vorschriften ausgenommen werden. Das betrifft zum Beispiel den Bäcker, der seine Brötchen ausliefert, oder den Gärtner, der seine Gartengeräte

und Pflanzen transportiert. Außerdem wird es Ausnahmen für das Baugewerbe geben: Baugewerbliche Fahrzeuge von bis zu 44 Tonnen sind von der Regelung ausgenommen, solange sie in einem Radius von 100 km zum Unternehmenssitz unterwegs sind.

### **Was bedeuten die Änderungen für Handwerker und KMU konkret?**

Dank der spezifischen Ausnahmen ist die Rechtslage für KMU nun besser als vorher. Es gibt keine zusätzlichen Verpflichtungen. Nach wie vor besteht keine Tachografenpflicht für Kleintransporter, die Handwerker-Ausnahme bei schwereren Fahrzeugen unter 7,5 Tonnen wurde auf 150 im Umkreis vom Unternehmenssitz ausgeweitet.

### **Ab wann treten die Änderungen in Kraft?**

Bevor das Gesetz in Kraft tritt, müssen Rat, also die Vertreter der Mitgliedstaaten, und das Europäische Parlament sich auf eine finale Version des Gesetzestextes einigen. Die Position des Parlaments kommt aktuell der Position der Mitgliedstaaten sehr nahe, daher könnte das Gesetzesvorhaben noch in diesem Jahr verabschiedet werden.